

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4941

An den
Vorsitzenden des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

20. Juni 2025

**Aktenvorlagebegehren Northvolt – TOP 1 der gemeinsamen Sitzung des
Finanzausschusses (99.) mit dem Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss (61.)
am 12.06.2025, hier: Frage der Abgeordneten Raudies zur möglichen Amtshaftung
im Zusammenhang mit der Schwärzungskategorie „lila“ (Umdruck 20/4895)**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses (99.) mit dem Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss (61.) am 12.06.2025 wurden zu TOP 1 weiterhin u.a. Rechtsfragen des Aktenvorlagebegehrens betreffend Wandelanleihe und TCTF-Förderung gegenüber Northvolt erörtert. Im Zusammenhang mit dem Umdruck 20/4895 ergab sich zu der Schwärzungskategorie „lila“ (Äußerungen auf Arbeitsebene, die erhebliche Rechtsnachteile /Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche gegen die Betreffenden und das Land nach sich ziehen können) die Frage der Abgeordneten Raudies, ob solche Ansprüche nicht nach Amtshaftungsgrundsätzen ohnehin nur das Land als Dienstherrn treffen könnten.

Nach rechtlicher Prüfung ist die Frage zu verneinen. Es ist nach dem jeweiligen Anspruchsinhalt zu differenzieren: Der Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 des Grundgesetzes ist auf Schadensersatz und hier regelmäßig auf einen Ersatz in Geld gerichtet. Ein Unterlassungsanspruch in Bezug auf Äußerungen ergibt sich hingegen aus der entsprechenden Anwendung von § 1004 BGB und ist auf ein tatsächliches Tun, nämlich das Abstandnehmen oder den Widerruf einer Äußerung gerichtet.

Art. 34 des Grundgesetzes führt zu einer Haftungsverlagerung auf den Staat nur in Bezug auf Schadensersatzverpflichtungen (vgl. Papier/Shirvani, in: Düring/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 106. EL Okt. 2024, Art. 34 Rn. 11). Zivilrechtliche Unterlassungsforderungen können daher weiterhin auf diejenige Person zukommen, der die Äußerung zuzuschreiben ist. Beamtinnen und Beamte sind grundsätzlich für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns selbst verantwortlich, so § 36 des Beamtenstatusgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Silke Schneider